

**ZENTRALAUSSCHUSS**

für die beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten im Bereich Bildung und Kultur  
A-1080 WIEN, STROZZIGASSE 2/3. Stock, TEL.01/53 120-3250, FAX 01/53 120-3259

Abteilung III/2

im HAUSE

Wien, 17. Oktober 2005  
Zahl ZA - 932/2005

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005)  
Zu Zl. 13.480/0002-III/2/2005 vom 19. September 2005

Zum Entwurf des Hochschulgesetzes 2005 erlaubt sich der Zentrallausschuss wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu § 12:**

Der Zentrallausschuss regt an, den Verwaltungsdirektor/Verwaltungsdirektorin als Fachmann/Fachfrau der Verwaltung einen ständigen Sitz im Hochschulrat mit beratender Stimme einzuräumen.

**Zu § 13 Abs. 1:**

Der Begriff „sonstige Bediensteten“ soll durch den Begriff „Verwaltungspersonal“ ersetzt werden. (Den Begriff „sonstige“ empfinden viele Kollegen und Kolleginnen als diffamierend.)

Dass der Rektor/die Rektorin unmittelbarer Vorgesetzte/r des Lehr- und Verwaltungspersonals ist schließt aus, dass auch andere Bedienstete (Verwaltungsdirektor, Schulwart, ...) die Funktion eines Vorgesetzten wahrnehmen.

Der Rektor/die Rektorin wäre auch unmittelbarer Vorgesetzte/r der Reinigungskräfte.  
Das Wort „unmittelbar“ wäre zu streichen.

Textvorschlag:

„Der Rektor ... ist der oder die Vorgesetzte des an ...“

**Zu § 13 Abs. 2:**

„Zum Rektor bzw. zur Rektorin darf nur eine Lehrperson einer Pädagogischen Hochschule mit

1. mehrjähriger Erfahrung in der Lehre,
2. mit Erfahrung in der internationalen Bildungskooperation und
3. der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule

oder eine außerhalb einer Pädagogischen Hochschule tätige Person mit gleichzuhaltenden Qualifikation bestellt werden.“

Die erste Bedingung „nur eine Lehrperson einer Pädagogischen Hochschule“ wird durch den Nachsatz „oder eine außerhalb einer Pädagogischen Hochschule tätige Person“ neutralisiert.

Textvorschlag:

Zum Rektor bzw. zur Rektorin darf nur eine Person mit

1. mehrjähriger Erfahrung in der Lehre,
2. mit Erfahrung in der internationalen Bildungskooperation und
3. der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule

bestellt werden.

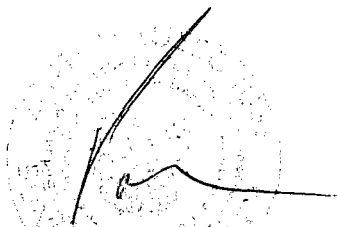
**Zu § 19:**

Hier scheint der Hinweis auf einen Verwaltungsdirektor/eine Verwaltungsdirektorin mit entsprechender rechtskundlicher oder wirtschaftlicher Ausbildung erforderlich.

Die Pädagogische Hochschule entscheidet letztinstanzlich über Studienangelegenheiten hat Rechtspersönlichkeit und ist befugt eigenverantwortlich Rechtsgeschäfte abzuwickeln. Ohne rechtskundige Unterstützung werden diese umfangreichen Aufgaben nur mangelhaft zu bewältigen sein.

Der Hinweis, dass der Rektor/die Rektorin den Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin mit selbständigen Erledigungen betrauen kann, scheint - da selbstverständlich - entbehrlich.

Entbehrlich ist auch der Hinweis, dass er „auch dabei allfälligen Weisungen des Rektors/der Rektorin unterliegt.“ Weisungen eines Vorgesetzten (siehe § 13) sind ohnehin gemäß § 44 BDG bzw. § 5a VBG zu befolgen.



(Johann Pauxberger)  
Vorsitzender

1. mehrjähriger Erfahrung in der Lehre,
2. mit Erfahrung in der internationalen Bildungskooperation und
3. der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule

oder eine außerhalb einer Pädagogischen Hochschule tätige Person mit gleichzuhaltenden Qualifikation bestellt werden.“

Die erste Bedingung „nur eine Lehrperson einer Pädagogischen Hochschule“ wird durch den Nachsatz „oder eine außerhalb einer Pädagogischen Hochschule tätige Person“ neutralisiert.

Textvorschlag:

Zum Rektor bzw. zur Rektorin darf nur eine Person mit

1. mehrjähriger Erfahrung in der Lehre,
2. mit Erfahrung in der internationalen Bildungskooperation und
3. der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule

bestellt werden.

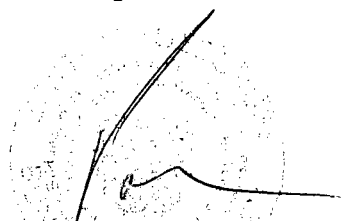
**Zu § 19:**

Hier scheint der Hinweis auf einen Verwaltungsdirektor/eine Verwaltungsdirektorin mit entsprechender rechtskundlicher oder wirtschaftlicher Ausbildung erforderlich.

Die Pädagogische Hochschule entscheidet letztinstanzlich über Studienangelegenheiten hat Rechtspersönlichkeit und ist befugt eigenverantwortlich Rechtsgeschäfte abzuwickeln. Ohne rechtskundige Unterstützung werden diese umfangreichen Aufgaben nur mangelhaft zu bewältigen sein.

Der Hinweis, dass der Rektor/die Rektorin den Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin mit selbständigen Erledigungen betrauen kann, scheint - da selbstverständlich - entbehrlich.

Entbehrlich ist auch der Hinweis, dass er „auch dabei allfälligen Weisungen des Rektors/der Rektorin unterliegt.“ Weisungen eines Vorgesetzten (siehe § 13) sind ohnehin gemäß § 44 BDG bzw. § 5a VBG zu befolgen.



(Johann Pauxberger)  
Vorsitzender

**ZENTRALAUSSCHUSS**

für die beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten im Bereich Bildung und Kultur

A-1080 WIEN, STROZZIGASSE 2/3. Stock, TEL.01/53 120-3250, FAX 01/53 120-3259

Abteilung III/2

im HAUSE

Wien, 17. Oktober 2005

Zahl ZA - 932/2005

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005)

Zu ZI. 13.480/0002-III/2/2005 vom 19. September 2005

Zum Entwurf des Hochschulgesetzes 2005 erlaubt sich der Zentrallausschuss wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu § 12:**

Der Zentrallausschuss regt an, den Verwaltungsdirektor/Verwaltungsdirektorin als Fachmann/Fachfrau der Verwaltung einen ständigen Sitz im Hochschulrat mit beratender Stimme einzuräumen.

**Zu § 13 Abs. 1:**

Der Begriff „sonstige Bediensteten“ soll durch den Begriff „Verwaltungspersonal“ ersetzt werden. (Den Begriff „sonstige“ empfinden viele Kollegen und Kolleginnen als diffamierend.)

Dass der Rektor/die Rektorin unmittelbarer Vorgesetzte/r des Lehr- und Verwaltungspersonals ist schließt aus, dass auch andere Bedienstete (Verwaltungsdirektor, Schulwart, ...) die Funktion eines Vorgesetzten wahrnehmen.

Der Rektor/die Rektorin wäre auch unmittelbarer Vorgesetzte/r der Reinigungskräfte. Das Wort „unmittelbar“ wäre zu streichen.

Textvorschlag:

„Der Rektor ... ist der oder die Vorgesetzte des an ...“

**Zu § 13 Abs. 2:**

„Zum Rektor bzw. zur Rektorin darf nur eine Lehrperson einer Pädagogischen Hochschule mit

**ZENTRALAUSSCHUSS**

für die beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten im Bereich Bildung und Kultur  
A-1080 WIEN, STROZZIGASSE 2/3. Stock, TEL.01/53 120-3250, FAX 01/53 120-3259

Abteilung III/2

im HAUSE

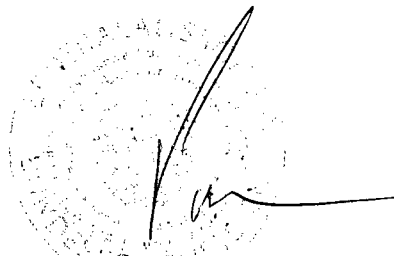
Wien, 17. Oktober 2005  
Zahl ZA - 932/2005

**Betrifft: Ergänzung zur Stellungnahme**  
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005)  
Zu Zl. 13.480/0002-III/2/2005 vom 19. September 2005

Zum Entwurf des Hochschulgesetzes 2005 erlaubt sich der Zentralausschuss ergänzend Stellung zu nehmen:

Der Zentralausschuss geht davon aus, dass der Rektor/die Rektorin der Pädagogischen Hochschulen als Leiter der Dienststelle das zuständige Personalvertretungsorgan in alle Angelegenheiten des § 9 PVG einbindet und dass der Zentralausschuss vor Bewilligung des Organisationsplanes (§ 29) eingebunden wird.

Derzeit sind für die Pädagogischen Akademien und die Pädagogischen Institute im Regelfall zwei verschiedene Personalvertretungsorgane zuständig. Da die nächsten Personalvertretungswahlen erst Ende 2009 stattfinden, wird - um Neuwahlen zu vermeiden - angeregt eine gesetzliche Regelung zu erwirken, dass die bei den letzten Personalvertretungswahlen für die Bediensteten der Pädagogischen Hochschulen zuständigen Personalvertretungsorgane, ihre Zuständigkeit für diese Bediensteten bis zum Ablauf der gesetzlichen Funktionsperiode bewahren.



(Johann Pauxberger)  
Vorsitzender